

Verein „Freunde der Musikschule Wartburgkreis „ e.V.

Satzung

Gliederung

1. Name und Sitz
2. Wesen und Aufgabe
3. Verwendung der Mittel
4. Mitgliedschaft
5. Finanzierung
6. Organe
7. Mitgliederversammlung
8. Vorstand
9. Auflösung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde der Musikschule Wartburgkreis e.V."
Er hat seinen Sitz in Bad Salzungen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

- Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Musikschule Wartburgkreis,
- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- Förderung internationaler Gesinnung,
- Pflege der Beziehung zum Schulträger,
- Unterstützung der Interessen der Musikschule Wartburgkreis in der Öffentlichkeit,
- Finanzielle Förderung sozial schwacher Schüler bei Austauschprogrammen Studien/ Gruppenfahrten etc.,
- Unterstützung bei Projekten

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung:

- der verschiedenen Aktivitäten aus den einzelnen Gruppen (wie z.B. Streichorchester, Bläserorchester, Ballett u.s.w.),
- von Bildungsveranstaltungen für Schüler, Eltern und Lehrer,
- der Musikschule bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln (z.B. Bücher, Noten, technische Geräte, Musikinstrumente etc.) zur Durchführung und Verbesserung des Unterrichts.

3. Verwendung der Mittel

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und der Schulleitung.

3.5 Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das Erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1995.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche - und juristische Personen werden.

4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig entscheiden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

4.4 Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

- 4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist besonders dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.
- 4.6 Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluß bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet im übrigen ohne Weiteres, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Zahlungsaufforderung mehr als 24 Monate im Rückstand ist.
- 4.8 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen nicht zu.
- 4.9 Beitragsrückstände sind spätestens beim Ausscheiden zu zahlen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet, die zwangsweise Beitreibung durchzuführen.
- 4.10 Mitglieder, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und die mit ihren Beiträgen 12 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine vorherige Anhörung ist in diesem Falle nicht notwendig.
- 5. Finanzierung**
- 5.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 5.2 Spenden stellen nur dann Spenden nach § 10 b EStG dar, wenn sie der Körperschaft, d.h. dem Verein zugewendet werden.
- 5.3 Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.
- 6. Organe**
- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 7. Mitgliederversammlung**
- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, zumindest einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn der Vorstand bzw. mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.2 Bei Beschlüssen über Satzungsänderung und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefaßten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.
- 7.3 Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmung vertreten lassen.
- 7.4 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Erfolgt von einem Mitglied Antrag auf geheime Stimmabgabe, muß schriftlich mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.
- 7.6 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, das Protokoll der Schriftführer.
- 7.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Festlegungsprotokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

7.8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht allein zu

- die Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das Geschäftsjahr
- Festlegung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Mindestbeitrag)
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus 4 Personen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

8.1 Diese Personen sind:

- Vorsitzender
- stellvertr. Vorsitzender (Direktor der Schule)
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertr. Vorsitzende, gibt in Fällen einer Stimmengleichheit in den Vereinsorganen den Ausschlag.

8.1.1 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Beiträge und Spenden entsprechend der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung. Er bewilligt Ausgaben und Maßnahmen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8.1.2 Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Beschluß ausnahmsweise durch Umlaufbeschluß einholen. Dabei genügt die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

8.1.3 Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung auch sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf ein, er muß ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

8.1.4 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Vorstand (sh.8.1)
- stellvertr. Direktor der Schule (geborenes Mitglied)
- Vorsitzender Elternvertretung (geborenes Mitglied)
- vier Beisitzern

Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

8.1.5 Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Für seine Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8.2 Aufgaben des Vorstandes

8.2.1 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes sind durch diesen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen.

8.2.2 Schrift-/ Protokollführer

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung ein Festlegungsprotokoll zu fertigen. Sie ist in der nächsten Versammlung zwecks Billigung durch die Mitglieder vorzulesen. Die Entscheidung über Annahme der Niederschrift

- ist durch offene Abstimmung herbeizuführen,
- im Protokoll der betreffenden Sitzung festzuhalten,
- zum alten Protokoll zu vermerken und
- von Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und Schriftführer zu unterzeichnen

8.2.3 Schatzmeister

Der Kassierer ist zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne der Vereins- und Steuergesetzgebung verpflichtet. Mit Zustimmung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (einfache Mehrheit) kann ihm die alleinige Zeichnungsbefugnis für die laufenden Konten des Vereins und auch eventuell angelegter Sparbücher übertragen werden. Für eine jederzeitige Einschränkung (Widerruf) genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.

8.2.4 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die "Entlastung" des Schatzmeisters zu beantragen. Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Prüfer aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so daß jeder Kassenprüfer nur zwei Jahre im Amte bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist unzulässig.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.2 Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich unter ausdrücklicher Benennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden. Es müssen mindestens 1/5 (20%) aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlußfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung unter denselben Voraussetzungen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanz-/ Steuerbehörde ausgeführt werden.

9.3 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, vorzugsweise zu kulturellen Zwecken, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit Beschluß vom 28. März 2000 in Kraft.